

**Mitteilung der Kommission zur Methode der Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c)
auf Regionalbeihilfen**

(92/C 114/04)

Jährliche Aktualisierung der Schwellenwerte

In einer vorangehenden Mitteilung ⁽¹⁾ hat die Kommission ihre Methode für die Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) auf nationale Regionalbeihilfen erläutert. Für die Ermittlung der sozialen und wirtschaftlichen Lage einer Region sieht die Methode die Berechnung von Schwellenwerten vor, die jährlich angepaßt werden, um die Veränderungen in einem Mitgliedstaat hinsichtlich der Einkommen und der strukturellen Arbeitslosigkeit bezogen auf den Gemeinschaftsdurchschnitt ausdrücken zu können. Die Kommission hat beschlossen, die bestehenden Schwellenwerte ⁽²⁾ wie folgt anzupassen:

Von der Kommission mit Wirkung vom 26. Februar 1992 anzuwendende Schwellenwerte

Mitgliedstaat	BEJP/BWS je Kopf	Strukturelle Arbeitslosigkeit
Belgien	83	111
Frankreich	79	110
Niederlande	83	113
Dänemark	72	124
Deutschland ⁽¹⁾	75	145
Vereinigtes Königreich	85	115
Italien	85	110
Irland	85	110
Luxemburg	77	145
Griechenland	85	125
Spanien	85	110
Portugal	85	145

⁽¹⁾ Die ehemalige DDR ist nicht eingeschlossen, da hier keine Angaben verfügbar sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 212 vom 12. 8. 1988, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 163 vom 4. 7. 1990, S. 5.